



Projekt

**Bewertungsmatrix für Planvorhaben**

im Sinne eines Standortkataloges

Dr. Donato Acocella Stadt und Regionalentwicklung

Inhalt

Anlage 4

Zeichen

61-19-04-02-03

gez.

Christian Mathieu

Datum

01.07.2020

Zentrenrelevanz	nahversorgungsrelevanter Einzelhandel			sonst. zentrenrelevanter Einzelhandel			nicht zentrenrelevanter Einzelhandel	
	Nachbarschaftsladen	nicht großflächig	großflächig	Laden (analog § 4 BauNVO)	nicht großflächig	großflächig	nicht großflächig	großflächig
zentraler Versorgungsbereich Innenstadt	Grün			Grün			Grün	Vorrangig an EH-geprägten Standorten
Nahversorgungsstandort/ sonst. integrierter Standort	Grün	Gelb: standortgerechte Dimens.	Orange: LM-Betrieb/standortgerechte Dimension	Rot			Grün	Vorrangig an EH-geprägten Standorten
durch Einzelhandel geprägter nicht integrierter Standort	Rot: nur flächenneutrale Modernisierung im Bestand			Rot: nur flächenneutrale Modernisierung im Bestand			Grün: max. 10% zentrenrelevante Randsortimente, max. 800 m <sup>2</sup>	
nicht etablierter und nicht integrierter (Einzel-)Standort	Rot			Rot			Vorrangig an EH-geprägten Standorten; max. 10% zentrenrelevante Randsortimente, max. 800 m <sup>2</sup>	

- Grün: Der jeweilige Vorhabentypus entspricht an den definierten Standorten grundsätzlich dem Konzept.
- Gelb: Der jeweilige Vorhabentypus kann an den definierten Standorten nach einer Einzelfallprüfung nach dem Konzept möglich sein.
- Orange: Der jeweilige Vorhabentypus sollte vorrangig an bereits durch Einzelhandel geprägten Standorten realisiert werden.
- Rot: Der jeweilige Vorhabentypus widerspricht an den definierten Standorten dem Konzept grundsätzlich.

In Bezug auf den nahversorgungsrelevanten Einzelhandel gibt es neben den Anlagentypen "großflächig" und "nicht großflächig" den Anlagentyp Nachbarschaftsladen (Convenience-Store). Hierbei handelt es sich um einen wohngebietsverträglichen Nahversorger, der die Schwelle zur Großflächigkeit erheblich unterschreitet. Ein Nachbarschaftsladen weist i.d.R. nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf.

Für die sonstigen Sortimente, die nicht dem kurzfristigen Bedarf zugerechnet werden, dennoch aber der Gebietsversorgung dienen können, bietet sich der Laden i.S.d. § 4 (2) Satz 2 BauNVO als Anlagentyp an.